Nachklang zur Verfassungsfeier

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-420105

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lassen. Unsere Nach=kommen sind die, die nach uns kommen; wir kommen nach, wenn andere uns vorausgegangen sind; wir müssen mit unserer Arbeit und sollten gern den Wünschen unserer Mitmenschen nach=kommen. Be=kommen können wir so vieles, daß es fraglich ist, ob es uns (gut) be=kommen wird. Ver=kommen ist „umkommen" und „verderben"; ein ver=kommener Mensch ist zwar nicht leiblich um=gekommen, aber durch und durch verdorben, und da wir Verdorbenes wegwerfen, nennen wir einen solchen Menschen („wegwerfend") auch „ver=worfen". Ent=kommen können Gefangene, aber nicht oft. P. B. (Nairobi)

Nachwort der Schriftleitung. Der Verfasser, ein Auslandschweizer, hat mit großem Fleiß in ähnlicher Weise 17 weitere Tätigkeitswörter (gehen, laufen, fallen, geben, nehmen, sehen, reden usw.) behandelt. Sie bestätigen immer wieder, wie mannigfaltig sich die Bedeutung des einfachen Wortes unter der Wirkung der Vorsilben verändern kann. Wir schließen die Betrachtung hier ab.

Nachklang zur Verfassungsfeier

Als Kennzeichen des schweizerischen Staatswesens, oft geradezu als seine „Mission", erklärt man immer wieder das friedliche Zusammen=leben von Menschen verschiedener Sprachen und Stämme. Dieser Sprach=friede beruht, wie wir in Heft 9 gezeigt haben, auf Art. 109 der Bundes=verfassung von 1848. Daß diese so wichtige Stelle in all den vielen Gedächtnisartikeln und =reden der letzten Monate kaum je erwähnt worden ist, ist kein schlechtes Zeichen. Die sprachliche Gleichberechtigung ist uns eben so selbstverständlich geworden, daß man von ihr gar nicht mehr spricht, wie schon zu Schillers Zeiten die beste Frau und der beste Staat daran zu erkennen waren, „daß man von beiden nicht spricht". Einem schweizerischen Sprachverein stand es aber wohl an, zu zeigen, wie es zu dieser Selbstverständlichkeit gekommen ist. Und wenn sich der Sprachverein grundsätzlich zu dieser Gleichberechtigung rückhaltlos bekennt, hat er auch das Recht, sprachliche Ungerechtigkeiten, wie sie immer wieder vorkommen, auch in diesem Jubeljahr, zu bekämpfen. Daß jenen Artikel, der im Verfassungsentwurf nicht vorgesehen war, ein Waadtländer stellte und nicht ein Deutschschweizer, ist verständlich; daß dieser Waadtländer an die erste Stelle nicht die eigene Weltsprache, sondern die Sprache der ersten und meisten Eidgenossen stellte, war anständig.

Eine Folgerung aus Art. 109 nun war ein Artikel, der — gar nicht dasteht! Sein Inhalt hätte auch in Art. 109 beigefügt werden können, nämlich: „Bei der Wahl der Bundesbehörden soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien." So steht es aber erst in der Verfassung von 1874 (als Art. 107) und nur für die Wahl der Bundesrichter. Bei den Bundesräten hält man das bis auf den heutigen Tag für selbstverständlich und überläßt es der freiwilligen Verhältniswahl. Das ist ein ungeschriebenes Gesetz wie das sog. Territorialprinzip, d. h. der Grundsatz, daß jedes Sprachgebiet in seinem Bestande erhalten bleibe.

Über das Maß der Vertretung ist man freilich nicht immer ganz einig. Auch hier darf die Mehrheit nicht kleinlich sein; wohl aber dürfen wir uns bewußt sein, daß (nach der letzten Volkszählung) die deutschsprachige Bevölkerung 72,3 v. H., die deutschsprachige Schweizerbürgerschaft sogar 73,9 v. H. ausmacht, was zahlenmäßig ein Anrecht auf gut fünf von sieben Bundesräten ergäbe, während auf den französisch sprechenden Teil mit seinen nur 20,5 v. H. nur ein und ein halber, auf den italienisch sprechenden mit seinen 5,1 v. H. nur ein Drittelsmitglied, auf alle drei romanischen Gebiete zusammen nicht ganz zwei entfielen. Da man aber Bundesräte nicht in Bruchteilen haben kann und es dem Grundgedanken unseres Staatswesens entspricht, daß auch das Italienische durch einen ganzen Mann vertreten sei, das Französische aber ihm gegenüber auf mindestens zwei Vertreter Anspruch hat, bleiben für das Deutsche nur noch vier, also einer weniger, als ihm zahlenmäßig zukäme. Im Bewußtsein unserer großen Mehrheit können wir uns dieses Entgegenkommen leisten. Sollte aber einmal aus andern Gründen die Zahl der Bundesräte von sieben auf neun erhöht werden, so kämen die zwei neuen Ämter unzweifelhaft der deutschen Schweiz zu. — Auch in den übrigen Bundesämtern hat man, obschon es in der Verfassung nicht vorgeschrieben war, von Anfang an die Nationalsprachen gebührend vertreten lassen. Klagen von Minderheiten haben sich immer als unbegründet erwiesen. Wir wollen aber bedenken, daß Minderheiten von Natur immer etwas empfindlich sind. Man hat auch schon gesagt, wir hätten in der Schweiz keine Minderheitenfrage, „weil wir keine Minderheiten haben". Aber wenn wir von Minderheiten sprechen, meinen wir natürlich nicht Minderwertigkeiten, nur zahlenmäßige „Wenigerheiten",

und daß es solche gibt, sollte man doch noch feststellen dürfen; um so höher ist der Friede zu schätzen, den wir *im allgemeinen* haben.

Noch eine andere Stelle der achtundvierziger Verfassung ist sprachpolitisch wichtig: Art. 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft." (Die konfessionelle Beschränkung ist später aufgehoben worden.) Unter den näheren Bestimmungen hiezu wird auch die Gewerbefreiheit gewährleistet. Das hat zu einer starken Bevölkerungs- und damit auch zu einer Sprachmischung geführt. Da die Wanderbewegung von Osten nach Westen und von Norden nach Süden stärker ist als umgekehrt, sind die deutschsprachigen Minderheiten im Welschland und Tessin stärker als die französisch oder italienisch sprechenden Minderheiten in der deutschen Schweiz. Da die Deutschschweizer im Welschland aber in der zweiten oder spätestens in der dritten Generation Welsche zu werden pflegen, fühlen sich die Welschen von ihnen nicht so stark beunruhigt wie die Tessiner, die gerade gegenwärtig um Hilfe rufen zur Verteidigung ihrer Muttersprache gegen die 7 v. H. Deutschsprachigen. Wenn man die Stimmen nicht bloß zählt, sondern auch wägt, ergeben sich in der Tat auch Unterschiede. In all diesen Auseinandersetzungen sollte das ungeschriebene Gesetz gelten, daß jedem Sprachgebiet sein Bestand gewährleistet sei. Aber manchmal ist das Leben stärker als das Gesetz.

Wir vom Sprachverein dürfen die hundertjährige Verfassung wohl auch noch auf ihre sprachliche Form hin betrachten. Wir wollen das tun wenigstens mit der Einleitung und der Zweckbestimmung. Man betont immer wieder gern, daß unser Grundgesetz unter dem Leitwort stehe: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!" Das ist auch gut so; aber man darf sich nicht vorstellen, daß alle oder die Mehrheit der Männer von 1848 in sich selbst die fromme Regung verspürt hätten. Die Form war damals schon eine fast sechshundertjährige Formel; denn schon der Bundesbrief von 1291, der noch lateinisch geschrieben war, begann „In nomine domini" und nach ihm fast alle Bundesverträge bis zum Appenzeller Brief von 1513: „In Gottes namen". Die Helvetik und die Vermittlungsakte, die von Frankreich diktiert waren, enthielten diese Formel natürlich nicht, wohl aber wieder der Bundesvertrag von 1815. Man hat also 1848 die Form nicht erfunden, sondern nur

einen schönen alten Brauch wieder aufgenommen. Aber auch schon der Eingang zum Bundesbrief von 1291 war nicht durch eine höhere Eingebung zustande gekommen, sondern eine der Formeln, in denen die habsburgische und andere Kanzleien feierliche Verträge zu eröffnen pflegten. Diese Feststellungen sollen unsere Ehrfurcht vor den Eingangsworten nicht erschüttern, sondern nur das Mißverständnis vermeiden, die Schöpfer der Verfassung von 1848 seien in einer frommen Regung unmittelbar auf den Gedanken gekommen, ihr Werk unter göttlichen Schutz zu stellen. In der Volksumfrage, die 1946 unter der Leitung der Neuen Helvetischen Gesellschaft durchgeführt wurde, lautete die sechste und letzte Frage, ob diese Einleitung weiterhin als grundlegend für das schweizerische Staatsleben gelten solle. 95 v. H. der 52262 antwortenden Schweizer und Schweizerinnen bejahten die Frage, und zwar auf je hundert

Deutschschweizer	95,5	Männer	93,9
Welschschweizer	93,9	Frauen	97,0
Italienische	87,7	Protestanten	94,5
		Katholiken	97,9

Auf die Anrufung Gottes folgt der einleitende Satz: „Die schweizerische Eidgenossenschaft, In der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen." Zum ersten Male führt in einem derartigen Denkmal unser Staatswesen den Namen „Schweizerische Eidgenossenschaft". In den ersten Jahrhunderten schrieb es sich einfach „die eidnoschaft" oder (noch „phonetischer") „Eignoschaft". Im Ausland vornehmlich hieß es „der oberdeutsche Bund" oder „der Bund in oberdeutschen Landen". Daneben kam schon früh auch der Name „Schwyz" im Sinne der heutigen Form „Schweiz" auf. Das Wort „Eidgenossenschaft" erinnert an die bündische Entstehung und immer noch gültige Haltung, ist aber eigentlich kein Eigen-, sondern ein Gattungsname (es wären ja auch noch andere Eidgenossenschaften denkbar); der bloße Name „Schweiz" ist zunächst ein erdkundlicher Begriff. Als logische Form für das politische Gebilde ergab sich also „Schweizerische Eidgenossenschaft". Hören wir nicht immer noch aus dem Beweggrund „den Bund der Eidgenossen zu befestigen" den Übergang vom lockern Staatenbund zum festen Bundesstaat heraus? Und aus der Dreiheit „Einheit, Kraft und Ehre", die erhalten, aber

auch gefördert werden sollen, nicht ein gesundes Selbstbewußtsein? Man wagt auch, von einer „schweizerischen Nation" zu sprechen, einem Begriff, der gerade damals wegen unserer Vielsprachigkeit im Ausland häufig angefochten wurde. Die ganze Einleitung ist in bescheidener und doch würdiger Sprache gehalten.

Art. 1 lautet: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig Kantone, als: Zürich . . . Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft." Mit dem „gegenwärtigen" wird der „heute bestehende" Bund gemeint sein. Stolz klingt das Wort „Völkerschaft"; aber wir werden nicht lächeln, wenn wir uns die „Völkerschaft" des Kantons Zug vorstellen. — In Art. 2 ist der Zweck des Bundes genauer gefaßt als im Einleitungssatz: „Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt." Das ist nach Aufbau und Stil ein ehrwürdiges Sprachdenkmal. Der Gesamtzweck wird in ungemein klarem und übersichtlichem Gedankengang in Einzelzwecke aufgelöst, zuerst gegen außen, dann nach innen, dann für den einzelnen, dann für die Gesamtheit. Vor „Außen" steht das trutzige Vorwort „gegen", vor „Innern" das mildere „im". Gegen „Außen" ist Zweck wieder die trotzige „Behauptung", im Innern die friedliche „Handhabung"; gegen Außen erklärt man selbstbewußt seine „Unabhängigkeit", im Innern bescheiden „Ruhe und Ordnung". Für den einzelnen ist Zweck „Schutz der Rechte und Freiheiten", für die Gesamtheit „Beförderung der Wohlfahrt". Die Wörter „Unabhängigkeit, Vaterland, Freiheit, Eidgenossen", an die wir von unzähligen Festreden her so gewöhnt sind, daß sie leicht phrasenhaft wirken, hier wirken sie „herrlich wie am ersten Tag".

Kleine Streiflichter

„Allfranzösisches". Es gibt nicht nur einen „Pangermanismus", auch einen „Pangallismus". Er betätigt sich in Kulturvereinigungen wie „Alliance française" (Kulturpropaganda-Organisation mit Sitz in Paris; Sektionen in allen großen Schweizer Städten) und „Amitiés françaises" (franco-belges, franco-suisses usw.). Kürzlich hielt die Sektion Zürich der Alliance française, deren Mitglieder